

Bedingungen für die Durchführung von Lohn und Wartungsarbeiten

• Allgemeine Bestimmungen

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Wartungs- und Lohnarbeiten der Schulz Lufttechnik GmbH Geschäftsbereich Service/Wartung, soweit nicht abweichende Bedingungen ausdrücklich vereinbart sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht.
- An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich die Schulz Lufttechnik GmbH ihre Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Schulz Lufttechnik GmbH Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag der Schulz Lufttechnik GmbH nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Auftraggebers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen die Schulz Lufttechnik GmbH zulässiger Weise Lieferungen übertragen hat.

• Preise und Zahlungsbedingungen

I. Lohnarbeiten

- Die Leistungen für Lohnarbeiten werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Über den Zeitverbrauch wird eine Arbeitsbescheinigung ausgestellt und dem vom Auftraggeber benannten Beauftragten zur Bestätigung vorgelegt. Wird vom Auftraggeber kein Bevollmächtigter benannt oder ist dieser zur Prüfung und Gegenzeichnung der Bescheinigung nicht präsent, hat der Auftraggeber im Zweifelsfall zu beweisen, dass die Aufzeichnungen über den Zeitverbrauch unzutreffend sind.
- Die Lohnarbeiten werden gemäß der jeweils aktuellen Preise für Lohnarbeiten abgerechnet. Die dort angegebenen Lohnsätze enthalten anteilige Kosten für Auslösung, Sozialabgaben, lohngebundene Kosten und kleine Auslagen.
- Reisezeiten (An- und Abreise) und von der Schulz Lufttechnik GmbH nicht zu vertretende Wartezeiten werden zu den vorgenannten Lohnsätzen abgerechnet.
- Für Arbeitsstunden, die über die normale wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen (Überstunden), Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit werden prozentuale Zuschläge berechnet: Berechnungsgrundlage sind die vorgenannten Lohnsätze.

a) Überstunden (Mehrarbeit für die zwei ersten Überstunden)	25%
b) Nachtarbeit (ab der dritten täglichen Überstunde)	50%
c) Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen	75%
d) Arbeit an Oster- und Pfingstsonntag, ferner am 01. Mai und 1. Weihnachtsfeiertag, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen	200%
e) Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen	100%

Erschwernisse

f) Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, deren Bodenbelag weniger als 90 cm breit ist, ab einer Arbeitshöhe von 5 m	20%
g) Arbeiten in geschlossenen Behältern, in Kriechräumen bis zu einer Höhe von 1,20 m, in Räumen mit Temperatur >35 °C.	25%

- Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit Montagearbeiten wie Montageaufsicht, Abnahmen, Funktionsproben, Attest- und Zeichnungsänderungen usw. werden gemäß den in der aktuellen Preise für Lohnarbeiten angegebenen Ingenieurleistungssätzen abgerechnet. Wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, wird für je 10 Monteurstunden eine Fachingenieurstunde berechnet.
- Der Einsatz eines Werkstattwagens wird gemäß den in der aktuellen Preisliste für Lohnarbeiten angegebenen Konditionen abgerechnet.
- Für Notdienstleistungen, d.h. Einsätze, die kurzfristig im Störfall vereinbart werden, berechnen wir zusätzlich pro Anforderungsfall die in der aktuellen Preisliste für Lohnarbeiten angegebenen Beträge.

II. Wartungsarbeiten

- Die Vergütung für Inspektions- und Wartungsarbeiten richtet sich nach dem Umfang und den Betriebsbedingungen der Anlage mit der Maßgabe, dass sich bei Änderung des Umfangs der Anlage oder der Betriebsbedingungen die Vergütung entsprechend vom Beginn des nächsten Kalendermonat an ändert.
- Die Vergütung für die im Wartungsvertrag beschriebene Vertragsleistung ist ein Pauschalpreis. Instandsetzungs- und sonstige Arbeiten, Reparaturen und durch uns nicht zu vertretende Wartezeiten, die nicht in der Anlage zum Wartungsvertrag genannt sind, werden nach den vorliegenden Bedingungen als Lohnarbeiten ausgeführt und abgerechnet.
- Die Schulz Lufttechnik GmbH ist berechtigt, die Wartungsgebühren anzupassen, wenn sich der Bundesesecklohn (West) gemäß Tarif für die Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen verändert. Die Anpassung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Abreden zum gleichen Zeitpunkt und im selben prozentualen Verhältnis wie die Änderung des Bundesesecklohnes.
- Stellt sich im Zuge der Wartung heraus, dass Instandsetzungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes der Anlage unerlässlich sind und eine Unterlassung zur Sicherheits- oder Betriebsgefährdung der Anlage führen würde, ist die Schulz Lufttechnik GmbH bereits mit Abschluss des Wartungsvertrages beauftragt, diese Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von €250,00 auch ohne gesonderten Auftrag zu den hier geltenden Bedingungen für Lohn- und Wartungsarbeiten durchzuführen. Auch eine geringfügige Überschreitung dieser Wertgrenze gilt als zulässig und vereinbart.
- Bei Vereinbarung einer Vorauszahlung in Form einer Jahresfaktura hat die Schulz Lufttechnik GmbH bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ein Zurückbehaltungsrecht ihrer Leistungen. Die Schulz Lufttechnik GmbH wird demnach ihre vereinbarte Leistung erst dann ausführen, wenn die vereinbarte Vorauszahlung in voller Höhe geleistet wurde. Die Zurückbehaltung begründet keinen Verzug der Schulz Lufttechnik GmbH.

• Sonstige Zahlungsbedingungen für Wartungs- und Lohnarbeiten

- Verbrauchtes Material wird zu den jeweils geltenden Preisen der Schulz Lufttechnik GmbH zusätzlich berechnet. Ausgetauschte Teile bleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind von diesem, soweit gesetzlich vorgesehen, zu entsorgen. Übernimmt die Schulz Lufttechnik GmbH außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung die Entsorgung der ausgetauschten Teile, so ist sie berechtigt, sofern die Entsorgung nicht gesetzlich zwingend kostenlos durchzuführen ist, neben den Entsorgungskosten, eine Entsorgungspauschale von €10,00 zu berechnen. Die Schulz Lufttechnik GmbH ist weiterhin berechtigt, für Verpackungen und deren Entsorgung eine Pauschale in Höhe von 10% der Materialkosten, jedoch mindestens €9,90 zu erheben.
- Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Der Auftraggeber kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Abnahme

Der Auftraggeber darf die Abnahme der Leistung, soweit eine Abnahme vereinbart ist, wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.



IV. Sachmängel

Für Sachmängel haftet die Schulz Lufttechnik GmbH wie folgt:

1. Alle diejenigen Leistungen sind nach Wahl der Schulz Lufttechnik GmbH unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vor schreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Schulz Lufttechnik GmbH und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3. Der Auftraggeber hat Sachmängel gegenüber der Schulz Lufttechnik GmbH unverzüglich schriftlich zu rügen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängel stehen. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist die Schulz Lufttechnik GmbH berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
5. Zunächst ist der Schulz Lufttechnik GmbH Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Bausubstanz oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Die Nichteinhaltung von Wartungsterminen berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt, sofern die Schulz Lufttechnik GmbH die Wartung nicht fristgerecht nachholt, nachdem der Auftraggeber hierfür eine Nachfrist von einem Monat gesetzt hat.
9. Durch die Ausführung von Wartungsarbeiten werden für die bestehende Anlage weder bestehende Gewährleistungsfristen berührt, noch neue Gewährleistungsansprüche begründet.
10. Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen unten geregelter Punkt V. „Sonstige Schadenersatzansprüche“. Weitergehende oder andere als im Punkt „Sachmängel“ geregelte Ansprüche des Auftraggebers gegen die Schulz Lufttechnik GmbH und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

V. Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor liegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Auftraggeber nach diesen vorstehenden Regelungen (Sonstige Schadenersatzansprüche) Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Punkt IV. Nr. 2. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
4. Soweit gesetzlich möglich, sind Schadenersatzansprüche wegen Bearbeitungsschäden auf € 50.000,-(Fünfzigtausend), im Übrigen auf eine Höchsthaftungssumme von € 2,5 Mio. begrenzt.

VI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Schulz Lufttechnik GmbH in Sprockhövel. Die Schulz Lufttechnik GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht.
3. Wartungsarbeiten ersetzen nicht die Überwachung durch VdS Schadenverhütung GmbH, TÜV oder ähnliche Einrichtungen.